

BUNDESGERICHTSHOF

004

IX ZB 573/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Seidel-Malka B [REDACTED],
Töchter / I [REDACTED], R [REDACTED] Re [REDACTED] G.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, von der Mühlen, Zorn und Dr. Wessner in der Sitzung vom 20. Januar 1970 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 9. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) ist nicht gegeben.

Gegenstand des Rechtsstreits ist eine Arthrose der Kniegelenke und eine Spondylose der Wirbelsäule. Im Gutachten vom November 1968 haben die Ärzte nach der Auslegung des Tatrichters die medizinische Ansicht vertreten, daß diese Leiden der Klägerin durch das behauptete Verfolgungsgeschehen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht verursacht oder verschlimmert worden sind. Die im Gutachten diskutierte erneute fachorthopädische Untersuchung hält der Berufungsrichter d e s - w e g e n nicht für nötig, weil er mit den Gutachtern davon ausgeht, daß sie die Schlüsse des Gutachtens lediglich erhärten könne.

41

- 3 -

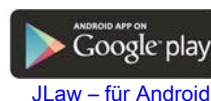
Diese Beweiswürdigung ist demnach nicht, wie die Beschwerde ausführt, durch die rechtsirrigte Vorstellung beeinflusst, im Angleichungsverfahren dürften nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 S. 2 EEG-Schluss neue Befunde nicht erhoben und neue Diagnosen nicht gestellt werden. Der Tatrichter hält vielmehr die frühere Diagnose für richtig und die früheren Befunde für eine genügende Grundlage der Kausalitätsbeurteilung. Seine Entscheidung beruht deshalb nicht auf einer Abweichung vom Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 1969 - IX ZR 118/68.

Mai

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)